

RS Vwgh 2004/6/17 2003/03/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §56;
AVG §58 Abs1;
AVG §59 Abs1;
KfIG 1952 §4 Abs5;
VwRallg;

Rechtssatz

Mit dem Absatz des Bescheidspruchs "Bei fruchtlosem Fristablauf"
(gemeint: der Frist zur Benennung eines Betriebsleiters) "oder
wenn der Antrag der Bestellung eines Betriebsleiters gemäß § 10
Abs. 5 Kraftfahrliniengesetz ... nicht genehmigungsfähig ist,
werden die Konzessionen zum Betrieb der Kraftfahrlinien ... und
... gemäß § 25 leg. cit. zurückgenommen." hat der Bundesminister
keine "konzessionsentzugsverhindernde Bedingung" normiert, sondern eine Rechtsbelehrung dahingehend erteilt,
dass bei erfolglosem Verstreichen einer Frist die Entziehung der Konzession - gemeint wohl durch einen noch zu
erlassenden Bescheid - erfolgen würde. Dieser zweite Absatz des Bescheidspruchs enthält somit keinen normativen
Abspruch.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidcharakter Bescheidbegriff
Inhaltliche Erfordernisse Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von
Parteierklärungen VwRallg9/1 Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030166.X01

Im RIS seit

14.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at